

MIT ELTERN - NICHT GANZ OHNE!

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN GESETZLICHEM JUGENDSCHUTZ UND DER SCHULE

1. Familie

Die Eltern und das familiäre Umfeld üben auf die Entwicklung des Kindes einen starken Einfluss aus, die prägend sind. Die Familie kann als Teilsystem unserer Gesellschaft sich dem gesellschaftlichen Wandel nicht entziehen. Mit der Globalisierung, Öffnung der Märkte, Internet, Mobilität, Versicherungssysteme, etc. haben sich auch die Familien gewandelt. Dabei spielen wirtschaftliche, arbeitsmarktliche, sozioökonomische, bildungspolitische und sozialräumliche Veränderungen eine Rolle. Das kann zu Verunsicherung, Problemen und Überforderung führen. Der Begriff „Familie als Einheit“ hat sich stark gewandelt. Heute spricht man von:

- Patchworkfamilien
- Einelternfamilien
- Alleinerziehenden
- Stiefeltern und -geschwistern, etc.

Die Familien sind gefordert, nicht stehen zu bleiben, sondern sich auf Veränderungen einzulassen und Anpassungsarbeit z.B. zu leisten. Die sichtbarste Veränderung ist die Beteiligung von Frauen an weiterführenden Bildungseinrichtungen und die erhöhte Erwerbstätigenquote.

Die Individualisierung wirkt sich auf das familiäre Zusammenleben aus und hat einen entscheidenden Einfluss auf die Art, wie man miteinander umgeht.

2. Kind (primäre Sozialisation)

Unsere Gesetzgebung besagt, dass Kinder ein Recht haben auf eine bestmögliche Entwicklung nach körperlichem, geistigem, seelischem und sittlichem Wohl. Das Wohlbefinden der Kinder ist eine Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung. Emotionale Wärme, Achtung, Kooperation und Verbindlichkeit, etc. sind wichtige Faktoren in der Entwicklung. Kinder brauchen ein vertrautes, verlässliches und verfügbares Gegenüber, um ihre Identität, ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten zu entwickeln.

Heute wird den Kindern schon früh Entscheidungsmacht und Handlungsspielraum zugewiesen. Eltern setzen heute mehr auf Verhandlungsarbeit in Form von Erklärungen und Diskussionen als auf Ge- und Verbote. Es ist je länger desto schwieriger, den Kindern Grenzen zu setzen. Häufig kommt es zum Rollentausch.

Eltern möchten ihren Kindern heute vermehrt als Freunde oder Partner begegnen und mit ihnen gemeinsam Entscheidungen treffen. So passen sich Eltern oft an die Entscheidungen der Jugendlichen an. Die normativen Verbindlichkeiten schwinden.

Die Eltern haben folgende Pflichten:

- Aufsichtspflicht
- Erziehungspflicht
- Fürsorgepflicht

3. Schule (sekundäre Sozialisation)

In der **sekundären** Sozialisation findet die Entwicklung in ausserfamiliären sozialen Systemen statt wie Kindergarten und Schule.

In dieser Phase wird die Fähigkeit für gruppenspezifisches und gesellschaftliches Kooperieren entwickelt, damit sie sich als relativ selbstständige und gleichwertige Mitglieder in der Gesellschaft bewegen können.

3.1 Art. 42 Verfassung des Kantons Bern (Grundsätze des Bildungswesens)

¹ Das Bildungswesen hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken.

² Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder.

3.2 Art. 2 Volksschulgesetz (Aufgabe)

¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.

³ Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.

⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt, sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.

⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführenden Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

3.3 Zusammenarbeit mit aussenstehenden Personen

Die Schule steht in vielfältigen Kontakten mit Stellen, die sie in ihrer Arbeit unterstützen:

- Erziehungsberatung
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Schulärztlicher Dienst
- Institut für Weiterbildung
- Schulinspektorat
- Vormundschaftsbehörde im Kinderschutz
- Sozialdienst (Abklärung im Auftrag der Vormundschaftsbehörde)

Damit die aussenstehenden Stellen wirksam Unterstützung leisten können, müssen sie rechtzeitig beigezogen werden; der gegenseitige Austausch von Informationen muss gewährleistet sein.

4. Kinderschutzverfahren (Vormundschaftsbehörde als Eingriffsbehörde)

Die Auslösung eines Kinderschutzverfahrens beginnt mit der Beurteilung der Frage, ob das Wohl eines Kindes gefährdet sei oder nicht.

Kinderschutz und Kindeswohl sind zentrale Begriffe im Vormundschaftswesen. Der Kinderschutz beinhaltet Massnahmen, die gefährdete Kinder und deren Familien betreffen.

4.1 Mögliche Risikofaktoren sind:

- niedriger sozioökonomischer Status
- aversives Wohnumfeld
- chronische familiäre Disharmonie
- elterliche Trennung/Scheidung: erhebliche Loyalitätskonflikte
- wechselnde Elternpartnerschaften
- Arbeitslosigkeit der Eltern
- Alkohol-/Drogenkonsum
- psychische Störungen der Eltern
- Kriminalität der Eltern
- niedriges Bildungsniveau der Eltern
- Abwesenheit eines Elternteils
- Erziehungsdefizite
- sehr junge Elternschaft
- unerwünschte Schwangerschaft

- häufige Umzüge, häufiger Schulwechsel
- Migrationshintergrund
- soziale Isolation der Familie
- Adoption/Pflegefamilie
- Mobbing/Ablehnung durch Gleichaltrige
- ausserfamiliäre Unterbringung
- Vernachlässigung
- Misshandlung jeglicher Art
- bei getrennten Eltern:
 - Unterlassen der Förderung und Unterstützung in der Entwicklung
 - Mangel erleben (psychisch und physisch)
 - Loyalitätskonflikte, etc.

Sämtliche Kinderschutzmassnahmen verfolgen das Ziel, Kindern eine förderliche Entwicklung zu ermöglichen und somit das Kindeswohl zu gewähren.

4.2 Grundsätze beim Kinderschutz sind:

- **Subsidiarität**
(Massnahmen sollen angeordnet werden, wenn die Kindeswohlgefährdung im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes weder durch die Eltern selbst noch durch um Hilfe gebetene Jugendhilfeorganisation abgewendet werden kann)
- **Komplementarität**
Die Massnahmen sollen die elterlichen Fähigkeiten ergänzen und nicht ersetzen
- **Verhältnismässigkeit**
Die Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und ausgewogen sein. Sie sind stets den veränderten Verhältnissen anzupassen (Art. 313 Abs. 1 ZGB).

4.3 Leitideen des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Grundsätzlich haben die Eltern für das Wohl des Kindes zu sorgen. Es kommt ihnen ein sehr grosser Ermessens- und Gestaltungsspielraum zu, die Kinder nach ihrer eigenen Prägung und ihren eigenen Überzeugungen zu erziehen und zu bilden. Dabei bildet das „objektive Kindeswohl“ die Schranke und zugleich Leitlinie.

Erst wenn das Kindeswohl rechtlich relevant gefährdet ist und die Eltern nicht unter Einbezug von Verwandten, Bekannten, freiwilligen Beratungsstellen, Lehrerschaft, Jugendfachstelle, Erziehungsberatung, etc. von sich aus dieser Gefährdung begegnen können, ist das Eingreifen der vormundschaftlichen Behörden möglich und notwendig (Grundsatz der Subsidiarität).

Beispiel: Wenn sich die Eltern im Rahmen von Abklärungen als kooperativ und einsichtig erweisen, freiwillig mit den Beratungsstellen zusammenarbeiten und stützende Massnahmen wie Therapie etc. eingefädelt sind, ist kein Platz zur Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft.

Die Gefährdung muss daher **erheblich** und **eindeutig** sein, damit die Behörde eingreifen kann, aber auch eingreifen muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob den Eltern ein Vorwurf aus ihrem Verhalten gemacht werden kann oder nicht (Verschuldensunabhängigkeit). Dieses Einschreiten wiederum ist nur möglich und zulässig, wenn durch die behördliche Handlung die Gefährdung oder Störung behoben oder vermindert werden kann oder mindestens sich nicht verschlimmert. Diese Voraussetzungen sind Ausdruck der im gesamten Vormundschaftsrecht geltenden Maxime der Verhältnismässigkeit. Daher darf der Eingriff auch nicht stärker sein als nötig, muss ein taugliches Mittel zur Lösung der Situation darstellen und ist nur solange aufrechtzuerhalten, bis die Gefährdung oder Störung behoben worden ist.

Kinderschutzmassnahmen sollen die elterlichen Fähigkeiten ergänzen und nicht verdrängen (Grundsatz der Komplementarität).

Dem Umstand, dass es ausserordentlich schwierig ist, eine Gefährdungssituation „objektiv“ zu beurteilen und die dazu genau notwendige Massnahme zu ergreifen, wird mit einem Katalog von Massnahmen begegnet, der den unterschiedlichen Gefährdungssituationen Rechnung trägt.

4.4 Geeignete Massnahmen nach Art. 307

Als mildeste Eingriffsmassnahme im Kinderschutz wird die Behörde ermächtigt, zu konkreten Sachverhalten behördliche Weisungen zu erteilen. Mit dieser offenen Formulierung ist ein weitgefasstes Spektrum möglicher Vorkehrungen vorhanden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Adressat subjektiv und objektiv in der Lage ist, diese Weisungen zu befolgen und nicht zum vornherein klar ist, dass in der konkreten Situation die Anordnungen nicht oder nur mangelhaft befolgt werden. Die Weisungen dürfen zudem nicht den Charakter einer einschränkenderen Bestimmung des Kindesrechtes beinhalten.

Beispiele:

- Weisung, das Kind ambulant bei einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, z.B. häufig als Gutachtensauftrag an EB /KJPD, Arzt, Psychologe etc. formuliert
- Weisung in Bezug auf die Tagesbetreuung, Aufgabenhilfe
- Weisung im Bereich Freizeitgestaltung

Problematischer gestaltet sich die Überprüfung dieser Weisungen. Die mit der Aufsicht beauftragte Person oder Stelle (Art. 307 Abs. 3 ZGB am Ende) hat kontrollierende und beratende Funktion, jedoch keine weitergehende Weisungsbefugnis. Diese Doppelrolle kann den Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses belasten. Diese Massnahme, für die sich in der Praxis die Bezeichnung vormundschaftliche Aufsicht oder Erziehungsaufsicht eingebürgert hat, wird heute eher selten verfügt.

4.5 Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 - 3 ZGB

Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips muss eine Gefährdungssituation vorliegen, bei welcher Massnahmen nach Art. 307 ZGB sich von vornherein als ungenügend erweisen oder erwiesen haben.

Die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB gliedert sich in drei Stufen:

1. Stufe: Art. 308 Abs. 1 ZGB:

Es wird eine allgemeine Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Beistandes angeordnet. Der Beistand ist im Gegensatz zur Massnahme nach Art. 307 ZGB befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zur Erziehung des Kindes zu erteilen und mit ihnen zusammen auf das Kind einzuwirken.

Andere Aufgaben wie Beratung in Ablösungssituationen, Vermittlung von weitergehenden Hilfen etc. sind weitere wichtige Aufgaben, welche im Rahmen von Art. 308 Abs. 1 ZGB wahrgenommen werden können.

2. Stufe: Art. 308 Abs. 2 ZGB

Gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB wird der Beistand mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Der Beistand wird ermächtigt, anstelle der Eltern in gewissen Bereichen zu handeln. Bei dieser Stufe werden die häufigsten Anwendungsfälle der Vertretung aufgeführt, diese Aufzählung ist aber nicht abschliessend. In der Praxis spielen diese beiden Anwendungsfälle, Wahrung des Unterhaltsanspruches und Überwachung des persönlichen Verkehrs, jedoch die grösste Rolle.

Die Vormundschaftsbehörde ist gehalten, den konkreten Auftrag an den Beistand einerseits möglichst konkret und andererseits möglichst offen zu formulieren. Dabei ist festzuhalten, dass der Beistand in der Interpretation des Auftrages in den Schranken des Gesetzes frei ist.

Zwischen der Behörde und dem ausübenden Beistand besteht eine Art Gewaltenteilung. Während die Vormundschaftsbehörde die „legislative Gewalt“ bildet, ist der Beistand das „exekutorische“ Element. So hat der Beistand z.B. in der Besuchsrechtsbeistandschaft die von der Behörde oder dem Gericht umfangmässig festgelegten Besuchsmöglichkeiten durch Vermittlung und Beratung zwischen den Berechtigten zu ermöglichen. Er selber darf jedoch gegen den Willen der Betroffenen diesen Umfang weder erweitern noch einschränken. Dazu ist die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht zuständig (Art. 275 ZGB). Diesen verschiedenen Rollen von Behörde, Gericht und Mandatsträger/in ist in der Praxis grösste Beachtung zu schenken.

3. Stufe: Art. 308 Abs. 3 ZGB

In Art. 308 Abs. 3 ZGB erhält die Behörde die Möglichkeit, die elterliche Sorge punktuell zu beschränken. Von dieser Möglichkeit ist in Verbindung mit den Befugnissen in Art. 308 Abs. 2 ZGB Gebrauch zu machen. Die Einschränkung ist genau zu umschreiben und ist nur für die bezeichneten Geschäfte wirksam.

Den Eltern muss klar sein, in welchen Bereichen sie nicht mehr handeln können und dürfen und der Beistand ausschliesslich zuständig ist. Die Einschränkungen dürfen auch nicht so mannigfaltig sein, dass sie einer Entziehung der elterlichen Sorge gleichkommen.

4.6 Obhutsentzug durch die Behörde Art. 310 ZGB

Aufhebung der elterlichen Obhut

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Die Entziehung der elterlichen Obhut stellt eine einschneidende Massnahme mit erheblicher Beschränkung der elterlichen Sorge dar.

Die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme muss explizit ausgewiesen sein. Mit der Aufhebung der elterlichen Obhut wird den Eltern das Bestimmungsrecht über den Aufenthalt des Kindes entzogen. Als neue Aufenthaltsmöglichkeit für das Kind kommen alle Formen der Fremdplatzierung in Betracht (Pflegefamilie, stationäre Institution, heilpädagogische Pflegefamilie, Sonderschulheim, Therapieheim, etc.).

In der Praxis wird gleichzeitig mit dem Entzug der elterlichen Obhut eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB errichtet. Es ist dann Aufgabe des Beistandes, die Platzierung bestmöglichst vorzubereiten und zu begleiten.

Diesen Eingriff hat die Vormundschaftsbehörde auch vorzunehmen, wenn die Eltern oder das Kind darum nachsuchen (Art. 310 Abs. 2 ZGB). In diesem Fall prüft die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Errichtung der Massnahme erfüllt sind, insbesondere, ob eine Fremdplatzierung das taugliche Mittel zur Beseitigung der Gefährdungssituation darstellt.

In Art. 310 Abs. 3 ZGB wird ein Teilaspekt des Pflegeverhältnisses geregelt. Die Vormundschaftsbehörde hat die Möglichkeit, eine Rücknahme zu untersagen.

Wird das Kind in einer „Anstalt“ (stationären Einrichtung) untergebracht, so sind die Verfahrensvorschriften nach Art. 314a ZGB (Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung) zu beachten und als Rechtsmittel steht die gerichtliche Beurteilung zur Verfügung. Die Eltern von XYZ können innert 10 Tagen seit der Eröffnung dieser Verfügung bei der Kantonalen Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung, Hochschulstr. 17, Postfach 2692, 3012 Bern, schriftlich die gerichtliche Beurteilung z.B. bezüglich der Einweisung in das Jugendheim Viktoria-Stiftung, 3078 Richigen, verlangen.

Hat das Kind das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann es nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen (Art. 314a Abs. 2 ZGB).

4.7 Art. 311 ZGB

Entziehung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder

ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

4.8 Art. 312 ZGB

Entziehung der elterlichen Sorge durch die Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde entzieht die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Franz Piller, Leiter RSD Büren a.A.

Beilage:

Gefährdungsmeldung